



EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER

1

**Steuerberatungstag am 22. November 2011
hannoverimpuls GmbH
Gründerinnen-Consult Hannover**

WER ZAHLT EINKOMMENSTEUER?

- Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das **zu versteuernde Einkommen**.
- Somit zahlt Einkommensteuer jede natürliche Person, die Einkünfte aus mindestens einer der sieben Einkunftsarten erzielt und das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag (8.004/16.008) übersteigt.

EINKUNFTSARTEN IM EINKOMMENSTEUERRECHT

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG
(zum Beispiel: Wiederkehrende Bezüge oder Renten, Unterhaltsleistungen, gelegentliche Vermittlungen ab 256 EUR/Jahr, Abgeordnetenbezüge)

ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

- **Gesamtbetrag der Einkünfte**
(ist die Summe der Einkünfte abzüglich bestimmter Abzugsbeträge)

vermindert um
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge
- ergibt das**
- **zu versteuerndes Einkommen**

EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

Gewerbebetrieb ist jede

- selbständige nachhaltige Betätigung
- mit der Absicht Gewinn zu erzielen
- unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- soweit nicht Land-und Forstwirtschaft
- oder Ausübung eines freien Berufs
- oder Vermögensverwaltung

EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

- selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- Katalogberufe
Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe

STEUERSATZ

tarifliche Einkommensteuer

- Grundfreibetrag 8.004/16.008 EUR
- Eingangssteuer 14%
- Progression bis 52.882/105.763 EUR
- bis 250.730/501.460 EUR weiter 42%
- ab 250.731/501.462 EUR 45%

zuzüglich Annexsteuern

- Solidaritätszuschlag 5,5%
- Kirchensteuer 9% (in Niedersachsen)

UMSATZSTEUER/MEHRWERTSTEUER

- Die **Umsatzsteuer (USt)** ist eine **Steuer**, die den Austausch von Leistungen (= **Umsatz**) besteuert. Bemessungsgrundlage ist der Erlös, den ein Unternehmer für seine Leistungen im **Inland** erzielt. Sie ist eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (Zahlungsverpflichteter) und wirtschaftlich Belasteter nicht identisch sind. Die Steuer wird **prozentual** berechnet.
- Besteuert werden dabei **Lieferungen** und sonstige Leistungen gegen **Entgelt**, die ein **Unternehmer** im Rahmen seines **Unternehmens** im Inland ausführt. Entgelt ist alles, was der Empfänger oder ein Dritter aufwenden muss, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die evtl. im Gesamtpreis enthaltene Umsatzsteuer.

HÖHE DER UMSATZSTEUER

- **grundsätzlich 19%**,
sie werden immer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für eine Leistung berechnet
- aber, auch der **ermäßigte Steuersatz von 7%** möglich
für zum Beispiel Lebensmittel, zahntechnische Leistungen, Kultur, gemeinnützige Leistungen, Bücher, Blumen, Beherbergungsleistungen, etc.
- oder **Umsatzsteuerbefreiung**, zum Beispiel für Ausfuhrlieferungen, Heilberufe, Schul- und Bildungszwecke, ehrenamtliche Tätigkeiten, etc.

ERMITTLUNG DER ABZUFÜHRENDEN UMSATZSTEUER

- Im „Volksmund“ Mehrwertsteuer, da nur der Mehrwert an das Finanzamt abzuführen ist.
- d. h. alle von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann als sog. Vorsteuer von der eigenen abzuführenden Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden.
- **Beispiel:**
- Rechnung geschrieben über
 $1.000 + 190 = 1.190 \text{ EUR}$
- Rechnung erhalten für Ware
 $500 + 95 = 595 \text{ EUR}$
- **abzuführen an das Finanzamt nur
(190 - 95=) 95 EUR**

BESTEUERUNG VON KLEINUNTERNEHMER

Keine Umsatzsteuer wird erhoben, wenn

- im vorangegangenen Kalenderjahr der Umsatz 17.500 EUR nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird

Option zur Regelbesteuerung möglich,

allerdings

fünf Jahre Bindungswirkung für den Unternehmer

UMSATZSTEUER- IDENTIFIKATIONSNUMMER

- wird vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt
 - notwendig für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe, also innerhalb der EU
 - ebenso für Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern (b2b)
-
- Leistung ist dann immer vom Leistungsempfänger zu versteuern
 - ebenso hat der Leistungsempfänger u. U. einen Vorsteuerabzug in gleicher Höhe